

Anleitung

# Abklärungsbericht nach dem Luzerner Abklärungs- instrument zum Erwachsenen- schutz

# Anleitung Abklärungsbericht nach dem Luzerner Abklärungsinstrument zum Erwachsenenschutz<sup>1</sup>

## **Nutzungshinweise:**

Das von der Hochschule Luzern entwickelte Luzerner Abklärungsinstrument zum Erwachsenenschutz (LuA) strukturiert den gesamten Abklärungsprozess und unterstützt die Einschätzung des Schwächezustandes und der Schutzbedürftigkeit durch fachliche Kriterien. LuA wurde für Abklärungen im behördlichen Erwachsenenschutz, des Unterstützungsbedarfes und der Prüfung erwachsenenschutzrechtlicher Massnahmen im Auftrag der KESB entwickelt.

Die Berichtsvorlage zum Luzerner Abklärungsinstrument zum Erwachsenenschutz ist nach bestem Wissen und Gewissen konzipiert worden. Wir bitten für die Nutzung Folgendes zu beachten:

- Anwendung: Wir empfehlen die Wordvorlage des Abklärungsberichtes nicht anzupassen, um den Aufbau und den inneren Zusammenhang nicht zu verändern.
- Urheberschaft/Zitierweise: Im Sinne der transparenten Urheberschaft bitten wir Sie darauf hinzuweisen, dass die Berichtsvorlage des Luzerner Abklärungsinstrumentes verwendet wird (z.B. Abklärungsbericht nach Luzerner Abklärungsinstrument zum Erwachsenenschutz). Soweit die Berichtsvorlage massgeblich verändert wird, ist dies zu vermerken («Auf der Basis des Abklärungsberichtes nach dem Luzerner Abklärungsinstrument zum Erwachsenenschutz»). Werden Auszüge aus dem Instrument verwendet, so ist das auch zu vermerken.
- **Haftungsausschluss:** Das Instrument und auch die Abklärungsvorlage garantieren nicht für sich alleine ein sorgfältiges Abklärungsergebnis. Es weist nur die wesentlichen Aspekte einer Abklärung aus. Die Hochschule Luzern schliesst jegliche mögliche Haftung aus. Sie ist unter keinen Umständen für jeglichen Personenschaden oder jegliche zufällige, Sonder-, direkte oder Folgeschäden oder jegliche weitere Schäden oder Verluste haftbar, die aus oder in Verbindung mit der Verwendung des Abklärungsinstrumentes oder der Unfähigkeit, dieses zu verwenden, entstehen, unabhängig von der Ursache und der Haftungstheorie (Vertrag, rechtswidrige Handlung etc.) und selbst dann, wenn eine solche Partei über die Möglichkeit derartiger Schäden informiert wurde. Mit der erstmaligen Nutzung des Instrumentes stimmen die Anwendenden zu, dass sie mit diesem Haftungsausschluss einverstanden sind.

<sup>1</sup> Es finden sich in der Anleitung zum Abklärungsbericht nach dem Luzerner Abklärungsinstrument zum Erwachsenenschutz und demjenigen nach dem Berner und Luzerner Abklärungsinstrument zum Kinderschutz teilweise ähnliche Formulierungen und Einschätzungsmerkmale. Dies ist im Sinne einer möglichst gleichen Abklärungsqualität im Kindes- und Erwachsenenschutz gewollt.

# Inhaltsverzeichnis

|            |  |           |
|------------|--|-----------|
| <b>1.</b>  | <b>Persönliche Angaben</b>   | <b>4</b>  |
| <b>2.</b>  | <b>Empfehlung zuhanden der KESB</b>                                      | <b>4</b>  |
| <b>3.</b>  | <b>Auftrag, Gefährdungsmeldung und Informationsquellen</b>               | <b>4</b>  |
| 3.1.       | Gefährdungsmeldung   | 4         |
| 3.2.       | Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde                         | 4         |
| 3.3.       | Informationsquellen  | 4         |
| 3.4.       | Abklärungsprozess  | 5         |
| <b>4.</b>  | <b>Sachverhalt allgemein</b>   | <b>5</b>  |
| <b>5.</b>  | <b>Biopsychosoziale Kurzeinschätzung der Lebenssituation</b>             | <b>5</b>  |
| 5.1.       | Netzwerkkarte  | 5         |
| 5.2.       | Biografischer Zeitbalken   | 6         |
| 5.3.       | Biologische/psychische Situation   | 6         |
| 5.4.       | Soziale Situation  | 6         |
| 5.5.       | Finanzielle Situation  | 7         |
| <b>6.</b>  | <b>Schwächezustand und Schutzbedarf im Allgemeinen</b>                   | <b>7</b>  |
| <b>7.</b>  | <b>Willen, Präferenzen, Wünsche, Lebensplanung</b>                       | <b>7</b>  |
| <b>8.</b>  | <b>Veränderungsbereitschaft/widerstrebende Motivationen</b>              | <b>7</b>  |
| <b>9.</b>  | <b>Prognosen/Minimale Kriterien zur Behebung der Schutzbedürftigkeit</b> | <b>8</b>  |
| <b>10.</b> | <b>Prüfung im Einzelnen</b>  | <b>8</b>  |
| 10.1.      | Aufgabenbereich 1 (Titel)  | 9         |
| 10.3.      | Übersicht Aufgabenbereiche   | 11        |
| 10.4.      | Kompetenzprofil der Beistandsperson und dringliche Aufgaben              | 11        |
| <b>11.</b> | <b>Beantwortung spezifischer zusätzlicher Fragen der KESB</b>            | <b>11</b> |
| <b>12.</b> | <b>Besprechung der Abklärungsergebnisse mit der betroffenen Person</b>   | <b>11</b> |

# 1. Persönliche Angaben

# 2. Empfehlung zuhanden der KESB

Hier werden zusammenfassend die Empfehlungen der Abklärungsperson(en) hinsichtlich behördlicher Massnahmen zuhanden der KESB festgehalten. Nicht dazugehören an dieser Stelle die freiwilligen oder vereinbarten Hilfen.

Beispiel: «Aufgrund der erfolgten Abklärungen empfehlen wir für den Aufgabenbereich Gesundheit die Errichtung einer Begleitbeistandschaft gemäss Art. 393 ZGB.»

# 3. Auftrag, Gefährdungsmeldung und Informationsquellen

## 3.1. Gefährdungsmeldung

Der Inhalt der Gefährdungsmeldung umfasst die kurze Beschreibung des Anlasses für die Meldung inkl. Datum und Angaben über die meldende Person, soweit nicht Anonymität zuzugestehen ist. Dazu gehört (soweit in der Meldung ausgewiesen) auch die Beschreibung und Entwicklung der Gefährdungssituation, die aktuelle Situation der betroffenen Person und wer was von wem möchte, damit die Gefährdung ausreichend abgewendet werden kann.

## 3.2. Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Der Auftrag der Behörde wird hier kurz zusammengefasst. Dazu gehören namentlich allfällige Fragestellungen, Dringlichkeit und die vorgesehene Dauer der Abklärung

## 3.3. Informationsquellen

### 3.3.1. Vorbestehende Informationen

Hier sollen alle für die Abklärung relevanten Informationsquellen, die bereits zu Beginn der Abklärung bereits vorhanden waren, aufgeführt werden. Dazu gehören namentlich Vorakten, frühere Abklärungen, angeordnete oder vermittelte Hilfen etc.

Bei (Vor-)Akten sind das Datum und die Bezeichnung des Inhalts oder des Titels des Dokuments sowie die ausstellende Person anzugeben.

Beispiel:

23. September 2024: Eingang des Berichtes des Hausarztes über den allgemeinen Gesundheitszustand

### 3.3.2. Im Rahmen der Abklärung erhobene Informationen

Hier werden die Informationsquellen aufgeführt, welche im Rahmen der Abklärung neu erhoben wurden. Das sind in aller Regel eingeholte Berichte, Gespräche, Emailaustausch etc. Die Kontaktangaben von Beteiligten und Kopien von Dokumenten werden bei Bedarf dem Abklärungsbericht als Anhang beigelegt. Anzugeben sind in der Regel das Datum, der Ort, die Interaktionsform und der Inhalt.

Beispiel:

22. September 2024/Sozialdienst: Gespräch mit der psychiatrischen Spitex in Bezug auf die Zusammenarbeit

### 3.4. Abklärungsprozess

Hier werden methodische Aspekte zum Vorgehen (z.B. interventionsorientiert), Hinweise zur allgemeinen Motivationslage der betroffenen Person während der Abklärung (z.B. Kooperation), wichtige Hinweise wie ein ausserordentlich langer Abklärungsprozess mit Begründung etc. eingefügt. Zudem erfolgt ein Hinweis, dass die Abklärung anhand des Luzerner Abklärungsinstruments vorgenommen wurde.

## 4. Sachverhalt allgemein

Dieses Kapitel dient dazu, dass sich die Lesenden rasch einen Überblick über die Situation der betroffenen Person verschaffen können. Es geht somit um allgemeine abklärungsrelevante Informationen, welche den roten Faden zur Empfehlung jedoch bereits spinnen.

Informationen können sein: aktuelle Lebensumstände der betroffenen Person und des Umfeldes und deren bisherigen Verlauf, Alltagsgestaltung, Betreuung, Arbeitssituation, kritische Lebensereignisse, ev. Genogramm, bisherige und neue Bewältigungsstrategien. Die Ergebnisse des biografischen Zeitbalkens (Ziff. 5.2.) können hier auch einfließen.

*Empfehlung:* Es empfiehlt sich im Rahmen der Abklärung hier immer wieder Notizen einzufügen, jedoch den definitiven Text erst am Schluss zu verfassen, wenn die abklärende Person sich darüber klar geworden ist, welche Massnahme sie (nicht) empfiehlt. Dann erst zeigen sich letzten Endes welche Informationen abklärungsrelevant sind.

## 5. Biopsychosoziale Kurzeinschätzung der Lebenssituation

### 5.1. Netzwerkkarte

Mit der Netzwerkkarte werden die sozialen Beziehungen der betroffenen Person in den Bereichen Familie/Freund:innen, Bekannte/Nachbarschaft/soziale Gruppen, Arbeit/Tagesstruktur/Bildung und professionelle Helfer:innen/Amtsstellen erfasst, um einen Überblick zu erlangen, welche funktionalen und dysfunktionalen Beziehungen bestehen. Je wichtiger eine Person aus Sicht der betroffenen Person ist, desto näher wird diese Person zu ihm bzw. ihr gesetzt. Besteht zwischen zwei Personen Kontakt, werden diese mit einer Linie verbunden. Bei der Auswertung – die idealerweise wie die Erstellung gemeinsam mit der betroffenen Person erfolgen sollte – werden insbesondere die momentan verfügbaren bzw. erschliessbaren sozialen Unterstützungsleistungen fokussiert. Zudem kann anhand der Verbindungslinien

zwischen den Netzwerkmitgliedern die Kommunikationsweise im Netzwerk und so der Koordinations-/Kooperationsbedarf (z.B. zwischen den professionellen Helfenden) erkannt werden. Sie können Ausdruck der Problemlagen oder aber auch von (künftigen) Ressourcen sein. Die Legende zeigt auf, wie die Beziehungen darzustellen sind.

## 5.2. Biografischer Zeitbalken

Der biografische Zeitbalken ist ein geeignetes Instrument, um die Entstehung der aktuellen Lebenssituation – aus der Sicht der betroffenen Person – nachvollziehen zu können. Er kann unterschiedlich eingesetzt werden. Es wird empfohlen, die wichtigsten Lebensereignisse mindestens für die vergangenen 6–10 Jahre zu erheben. Dadurch werden auch «Drehtür-Effekte» deutlich, die auf dysfunktionale bzw. nicht nachhaltige Hilfen hinweisen. Es geht an dieser Stelle nicht um Vollständigkeit, sondern vielmehr um einen Überblick. Die gemeinsame Erstellung eines Zeitbalkens wirkt sich zudem häufig kooperationsförderlich aus. Sie bietet die Möglichkeit, der betroffenen Person wertschätzend und interessiert zu begegnen.

Inwiefern der biografische Zeitbalken in den Abklärungsbericht einfließt, ist im Einzelfall zu entscheiden. Unter Umständen ist eine Einbindung aussagekräftig. Sind die wesentlichen biografischen Daten aber bereits in anderen Rubriken zu finden, genügt es evtl. den Zeitbalken als Beilage anzufügen.

## 5.3. Biologische/psychische Situation

Das biopsychosoziale Modell unterteilt in die biologische, psychische und soziale Dimension. Die Dimensionen beziehen sich aufeinander. Die biologische umfasst vorab den somatischen Bereich und damit namentlich körperliche Ursachen, Risikofaktoren, organmedizinische Aspekte. Die psychische Dimension umfasst innerpsychische Aspekte, namentlich Eigenheiten des Erlebens und Verhaltens, individueller Lebens- und Bewältigungsstil.

Die beiden Aspekte sind hier gemeinsam aufzuführen, und zwar in Bezug auf Defizite und Ressourcen. Darin werden in der Regel auch Aspekte des Schwächezustandes gemäss Art. 390 ZGB zu finden sein. Hier ist somit der gesundheitliche Zustand der betroffenen Person zu beschreiben. In der Regel sollten Angaben zu folgenden Punkten eingeholt werden: körperliche/psychische Erkrankungen (Verdachtsdiagnosen, sofern bekannt ICD-Diagnosen), aktueller bzw. akut drohender Behandlungs-/Pflege-/Betreuungsbedarf, Mobilitätseinschränkungen (erforderliche Hilfsmittel), Gesundheitsverhalten (z.B. Substanzkonsum, Malnutrition), spezifische Risiken (z.B. wiederholte Suizidversuche, Sturzgefährdung, Delirneigung), erfolgte stationäre/ambulante Behandlungen. Gesundheitliche Beeinträchtigungen sollten im Hinblick auf ihre Beeinflussbarkeit erfasst werden. Zudem sollten zusätzlich gezielt die gesundheitlichen Ressourcen erfragt werden. Als Ressourcen sind funktionale Bewältigungsstrategien bzw. stabilisierend-förderliche Verhaltensweisen der Person zu werten (z.B. die regelmässige allgemeinmedizinische Konsultation).

## 5.4. Soziale Situation

Die soziale Dimension des biopsychosozialen Modells wird hier abgebildet; es umfasst Aspekte der alltäglichen Lebensführung und Lebenslage; in aller Regel handelt es sich um Auswirkungen der biologischen und psychischen Dimension auf die persönlichen, familiären, beruflichen, gesellschaftlichen und umweltbezogenen Lebensbedingungen. Sie können anhand der Lebensbereiche erfasst werden (Familie/Beziehungen, Gesundheit, Bildung/Ausbildung/Erwerbstätigkeit, Integration/soziales Wohl/Zugehörigkeiten, Wohnen, Finanzen/Vermögen). Die Erhebung erfolgt wiederum sowohl defizit- als auch ressourcenorientiert. Es sollte ein Bild über die den Alltag gestaltenden Tätigkeiten und Beziehungen gewonnen werden können. Die soziale Situation ermöglicht auch einen ersten Überblick, wo und wie die betroffene Person an der Gesellschaft bzw. am Rechtsverkehr teilhaben kann. Bei der **Teilhabe** geht es, darum, dass die betroffene Person selbstbestimmt und wirksam an gesellschaftlichen und damit insbesondere an rechtlichen und sozialen Aspekten gleichberechtigt mit anderen Personen teilnehmen kann.

## 5.5. Finanzielle Situation

Es gibt Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, welche eine detaillierte finanzielle Situation von den Abklärenden erwarten. Für solche Situationen findet sich die Aufstellung unter Ziff. 5.5.

# 6. Schwächezustand und Schutzbedarf im Allgemeinen

Aufgrund der biopsychosozialen Situationsanalyse findet eine erste Beurteilung (Subsumtion) in Bezug auf die Frage des Schwächezustandes und des Schutzbedarfes statt. Der Schwächezustand ist konkret zu benennen. Dabei sind auch dessen Auswirkungen auf den Willensbildungs- und -umsetzungsfähigkeit zu benennen.<sup>2</sup> Im Anschluss ist auch der Schutzbedarf als nicht ausreichende Fähigkeit, selbstbestimmt zu handeln, zu beschreiben. Es ist zu begründen, inwieweit sich der Schutzbedarf ursächlich aus dem Schwächezustand ergibt (Kausalität).

# 7. Willen, Präferenzen, Wünsche, Lebensplanung

Erwachsenenschutz hat zum Ziel, die fehlende Selbstbestimmung zu kompensieren und Teilhabe zu ermöglichen.<sup>3</sup> Folglich sind der Wille, die Präferenzen, die Wünsche und die Lebensplanung der betroffenen Person wesentliche Aspekte. Diese wurden in der Diagnostik (u. a. mithilfe des biografischen Zeitbalkens und der Netzwerkkarte) ermittelt und sollen hier unter Bezugnahme auf die Lebens- bzw. Aufgabenbereiche dargelegt werden.

# 8. Veränderungsbereitschaft/widerstreitende Motivationen

Die persönliche Veränderungsbereitschaft ist ein wesentlicher Gelingensfaktor, damit sich eine Situation verändern bzw. verbessern kann. Sie ist nicht allgemein gegeben oder nicht gegeben (und damit nicht einer psychiatrischen Diagnose gleich). Vielmehr ist sie im Sinne von widerstreitenden Motivationen zu sehen. Personen sind in Bezug auf unterschiedliche Fragestellungen meist auch unterschiedlich motiviert. Diese verschiedenen Motivationen können erörtert und miteinander in Bezug gestellt werden.

---

<sup>2</sup> Festzuhalten ist, dass es keiner Urteilsunfähigkeit bedarf; siehe hierzu ausf. BK-Rosch, Art. 390 N 67 ff.; Rosch, ZKE 2024, S. 226 f.

<sup>3</sup> Vgl. BK-Rosch, Art. 388 N 33 f.

## 9. Prognosen/Minimale Kriterien zur Behebung der Schutzbedürftigkeit

Hier wird zunächst – gemäss der Nullhypothese<sup>4</sup> – der Frage nachgegangen, wie sich die Situation mutmasslich ohne (behördliche) Intervention weiterentwickeln würde. Dies ist primär eine Risikoeinschätzung, kann aber auch Ressourcen offenbaren (z.B. das Netzwerk würde aktiviert).

In einem weiteren Schritt ist zu beurteilen, was genau erfüllt sein muss, damit die Hilfs- und Schutzbedürftigkeit nicht weiterbesteht bzw. ausreichend behoben wäre. Hier geht es um die Mindest- oder Minimalvariante.<sup>5</sup> Soweit möglich sind im Allgemeinen Indikatoren und Ziele zu suchen, unter welchen Umständen (wiederum) auf eine (behördliche) Massnahme verzichtet werden kann.

## 10. Prüfung im Einzelnen

Hier werden pro Aufgabenbereich die Subsidiarität und die Mindest- oder Minimalvariante im Einzelnen geprüft. Hierfür dürften die Checklisten (siehe [Checklisten zum Luzerner Abklärungsinstrument zum Erwachsenenschutz](#)) hilfreich sein, welche für jeden Aufgabenbereich aufzeigen, welche Massnahmen der Subsidiarität in Frage kommen.

Folgende Checklisten finden sich:

- Medizinische Massnahmen/gesundheitliches Wohl
- Einkommens-/Vermögensverwaltung
- Beruf/Arbeit, Wohnen, soziale Beziehungen, Rechtsvertretung, weitere
- Post öffnen/Wohnung betreten
- Fürsorgerische Unterbringung

Auch wenn die fürsorgerische Unterbringung (FU) eine andere Massnahme als die Beistandschaft darstellt, findet sich dennoch eine Checkliste für diese Massnahme, weil sich im Rahmen der Abklärung die Frage nach einer FU stellen kann.

Umgekehrt findet sich keine Checkliste für den in der Praxis existierenden Aufgabenbereich «Administration». Darauf ist – nach vorliegender Auffassung – wenn immer möglich zu verzichten, sondern detailliert festzuhalten, was genau administriert werden soll.<sup>6</sup> Möchte man dennoch den Aufgabenbereich «Administration» verwenden, kann die Checkliste Beruf/Arbeit... verwendet werden.

Im Folgenden werden verschiedene Aspekte im Rahmen der Prüfung der Aufgabenbereiche bearbeitet. Diese sind in der [Übersicht](#):

- 10.1.1. – 10.1.4<sup>7</sup> Festlegung der Mindestanforderungen sowie Beschreibung und Beurteilung von Ressourcen und den behördlichen Massnahmen vorgelagerten Hilfen (Subsidiarität).
- 10.1.5. Anpassungen hinsichtlich der Fragestellungen der Ziff. 7–9 hinsichtlich des vorliegenden Aufgabenbereichs und (vor)bestehender rechtsgeschäftlicher Instrumente.
- 10.1.6. Prüfung der (noch) notwendigen Aufgaben für behördliche Massnahmen in Form einer (Rest-)Gefährdung und Prüfung der Massnahmen.

<sup>4</sup> Siehe BK-Rosch, Art. 389 N 30.

<sup>5</sup> Siehe BK-Rosch, Art. 389 N 30; Rosch, ZKE 2020, S. 304.

<sup>6</sup> Vgl. BK-Rosch, Art. 391 N 89 ff.

<sup>7</sup> Vorliegend ist es jeweils 10.1.1. (etc.); die Ziffern gelten aber auch für alle weiteren Aufgabenbereiche, z.B. 11.1.1., 12.1.1.

## 10.1. Aufgabenbereich 1 (Titel)

|   |  |
|---|--|
| <p>10.1.1. Folgende Mindestanforderungen zur Gewährleistung der Teilhabe müssen künftig sichergestellt (oder erfüllt) werden (Zielformulierung)?</p>  | <p>Wichtig ist hier, dass einerseits konkret herausgearbeitet wird, wer was zu tun hat, damit der Schutz bzw. die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ausreichend gewährleistet sind. Dabei geht es ausschliesslich um Mindestanforderungen (Eingriffssozialrecht!).</p> <p><i>Beispiel: Herr X. kann – ggf. mit Hilfe Dritter – sein Einkommen und Vermögen verwalten und die einzelnen Schritte ausreichend beurteilen oder überwachen.</i></p>  |
| <p>10.1.2. Wer hat welche Problemlösungs-ideen (inkl. Hilfen)?</p>  | <p>Hier sollten alle vorhandenen Lösungsvorschläge eingebracht werden, einerseits um aufzuzeigen, welche Lösungen das System zu entwickeln vermag, andererseits auch um die Beiträge der Beteiligten zu würdigen.</p> <p><i>Beispiel: Herr Y, Sohn, schlägt vor, dass ein Treuhänder eingesetzt wird. Herr X. würde sich gerne weiterhin von der Pro Senectute beraten und begleiten lassen. Die abklärende Person schlägt vor, dass Jugendfreund Z. oder die persönliche Sozialhilfe bei den Finanzen behilflich ist.</i></p> |
| <p>10.1.3. Welche Problemlösungs-ideen (inkl. Hilfen) tragen aus Sicht der Abklärenden kurz- und mittelfristig zur Zielerreichung bei? Inwiefern ist zu erwarten, dass die Betroffenen diese Hilfen umsetzen?</p> | <p><i>Beispiel:</i><br/><i>Wir beurteilen die Lösungsideen wie folgt: Aufgrund der begrenzten finanziellen Mittel erscheint ein Treuhänder als zu kostenintensiv. Die Pro Senectute sollte nach wie vor im Rahmen der persönlichen Beratung involviert bleiben. Wegen des Altersheimeintritts von Herrn X. bietet sie selbst keine Einkommensverwaltung mehr an. Die Abklärung hat zudem ergeben, dass weder die persönliche Sozialhilfe noch der Jugendfreund Z. bereit sind, Herrn X. zu unterstützen.</i></p>               |

### 10.1.4. Folgende Hilfen sind aus Sicht der Abklärenden einzurichten oder beizubehalten:

Beispiel:

Die allgemeine Beratung der Pro Senectute, die auch die Beratung in Bezug auf die Einkommensverwaltung beinhaltet, ist beizubehalten.

### 10.1.5. Spezifizierungen und Subsidiarität

Es gibt abweichend von Ziff. 7–9 (prüfen!) folgende Besonderheiten in diesem Aufgabenbereich: In den obigen Ziffern 7–9 finden sich allgemeine Überlegungen zur Sichtweise und zum Verhalten der betroffenen Person. Diese können von Aufgabenbereich zu Aufgabenbereich variieren.

Beispiel:

Herr X. ist zwar grundsätzlich motiviert, seine Situation zu verbessern. Im Hinblick auf seine Finanzen resp. den Kontakt mit Ämtern, namentlich in Bezug auf die zur Existenzsicherung notwendige Beantragung der Ergänzungsleistungen, äusserte er sich allerdings wiederholt misstrauisch.

Relevante Vollmachten/Aufträge (Art. 32 ff./Art. 394 ff. OR), Instrumente der eigenen Vorsorge (Art. 360–373 ZGB), Massnahmen von Gesetzes wegen (insb. Art. 374–382 ZGB), Geschäftsführung ohne Auftrag (Art. 419 ff. OR): Hier wären die den behördlichen Massnahmen vorgelagerten Hilfen und Instrumente (Subsidiarität) gemäss der betreffenden Checkliste einzutragen und auch den Auftrag zu umschreiben.

### 10.1.6. Behördliche Massnahmen

In diesem Kapitel wird zunächst begründet, ob behördliche Erwachsenenschutzmassnahmen aus Sicht der Abklärenden notwendig sind.

Wenn **keine** behördlichen Massnahmen als notwendig erachtet werden, ist zu begründen, weshalb der Schutz bzw. die Teilhabe mit den genannten Hilfeleistungen genügend gewährleistet sind.

Falls behördliche Massnahmen **als notwendig erachtet** werden, sind im Bericht die Mindestanforderungen aufzulisten, die durch die in Kapitel x.1. (hier 10.1.) genannten Hilfen nicht erfüllt werden können. Je nachdem können verschiedene Mindestanforderungen auch neu gebündelt und umformuliert werden. Für jede dieser Mindestanforderung wird eine geeignete behördliche Massnahme definiert, und die Abklärungsperson wird durch die Verhältnismässigkeitsprüfung geführt.

Die Teilhabe wird mit den genannten Hilfeleistungen nicht genügend gewährleistet, d.h. es besteht eine **(Rest-)Gefährdung**, weil folgende Ziele nicht sichergestellt (erfüllt) werden können:

... (Zielformulierung)

Beispiel: Es bedarf zur Gewährleistung der Stabilität eine regelmässige Aufsicht: Die Einkommens- und Vermögensverwaltung wird durch eine Drittperson beaufsichtigt und sichergestellt.

**Zur Zielerreichung wird folgende behördliche Massnahme empfohlen: (bitte auswählen und ergänzen)<sup>8</sup>**

- Begleitbeistandschaft (Art. 393 ZGB)
- Vertretungsbeistandschaft (Art. 394 f. ZGB)
  - unter Beschränkung der Handlungsfähigkeit (Art. 394 Abs. 2 ZGB)
- Mitwirkungsbeistandschaft (Art. 396 ZGB)

Diese behördliche Massnahme ist deshalb **geeignet** das formulierte Ziel zu erreichen, weil ...

Zudem ist **keine mildere** behördliche Massnahme (schwächere Massnahme und zu behördlichen Massnahmen vorgelagerte Hilfen (Subsidiarität)) gleich zielführend wie die vorgeschlagene Massnahme, weil ...

*Hier ist zu begründen, ob es einerseits auch in Bezug auf die Eingriffsintensität der Massnahme schwächere Massnahmen gäbe (z.B. eine Begleitbeistandschaft statt einer Vertretungsbeistandschaft), andererseits ob auch Alternativen zu Erwachsenenschutzmassnahmen ausreichend wären (z.B. freiwillige Einkommensverwaltung statt Beistandschaft [siehe oben Prüfung der Subsidiarität Ziff. 10.1.]).*

Das Interesse am Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person mit der vorgeschlagenen Massnahme ist überwiegend bzw. **gerechtfertigt**, weil ...



Hier geht es um eine wertende Abwägung zwischen der Eingriffsintensität oder Stärke der vorgeschlagenen Massnahme (für die Betroffenen) einerseits und dem Interesse (des Staates) am Eingriff aufgrund von Schwächestand und Schutzbedarf andererseits (z.B. starke Massnahme des Entzuges der Handlungsfähigkeit (Art. 394 Abs. 2 ZGB) im Verhältnis zum Schutzbedarf aufgrund des Widerstandes hinsichtlich einer Einkommensverwaltung). Bildlich gesprochen geht es darum, dass der Staat nicht mit Kanonen (staatliche Interventionsmöglichkeiten) auf Spatzen (hier: geringe Gefährdungslage) schießt. Kommt man zum Schluss, dass die Massnahme an dieser Stelle nicht überwiegend bzw. gerechtfertigt ist, ist die gesamte Massnahme unverhältnismässig und (im Moment) nicht durchführbar.



**Merke:** Sowohl die Eignung, die Erforderlichkeit als auch das angemessene Zweck-Mittel-Verhältnis müssen erfüllt sein, damit eine Massnahme als verhältnismässig betrachtet werden kann. Muss ein Element verneint werden, so ist die Massnahme unverhältnismässig und darf nicht durchgeführt werden. Sie kann folglich auch nicht der KESB empfohlen werden.

<sup>8</sup> Zur rechtlichen Notwendigkeit der Massnahmen, siehe namentlich Frey Gregor/Peter Sebastian/Rosch Daniel, in: Rosch Daniel/Fountoulakis Christiana/Heck Christoph, Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz, Bern 2022, Rz. 1309 ff.

### 10.3. Übersicht Aufgabenbereiche

Die Tabelle bietet eine Übersicht über das Abklärungsergebnis hinsichtlich der behördlichen Massnahmen.

### 10.4. Kompetenzprofil der Beistandsperson und dringliche Aufgaben

Es ist davon auszugehen, dass Beistandspersonen unterschiedliche Fähigkeiten haben. Im Rahmen der Spezialisierung werden diese Unterschiedlichkeiten zunehmend bedeutsamer. Daher erscheint es richtig, dass im Rahmen der Abklärung auch aus Sicht der abklärenden Person(en) beurteilt wird, welche Kompetenzen die «ideale» Beistandsperson haben sollte, um die bestmögliche Mandatsführung zu gewährleisten. Das hilft der Behörde bzw. der zuständigen Berufsbeistandschaft bei der Auswahl einer geeigneten Person.

Zudem sollen an dieser Stelle aus Sicht der abklärenden Person, die für die Beistandsperson dringlich zu erledigenden Aufgaben vermerkt werden, damit diese auch explizit gegenüber der KESB ausgewiesen sind.

## 11. Beantwortung spezifischer zusätzlicher Fragen der KESB

Falls die KESB spezifische Fragen zum Abklärungsbedarf formuliert hat, werden diese hier beantwortet. Wenn keine Fragen gestellt wurden, ist das Kapitel zu löschen.

## 12. Besprechung der Abklärungsergebnisse mit der betroffenen Person

Hier geht es darum zu informieren, ob die Abklärungsergebnisse mit der betroffenen Person besprochen wurden. Es sind die Argumente und Überlegungen der betroffenen Person festzuhalten und es ist nochmals zu prüfen, ob diese das Abklärungsergebnis zu erschüttern vermögen, sodass es abgeändert<sup>9</sup> bzw. ob «nachabgeklärt» werden muss.

**Allfällige Stellungnahme der abklärenden Person zur Einschätzung der betroffenen Person:** Hier können – soweit erforderlich – die abklärenden Personen festhalten, wie sie die Besprechung erlebt haben, wie die Interaktion war, wie die Reaktionen aus ihrer Sicht zu beurteilen sind.

**Beilage:** Beilagen können ev. Kontaktangaben weiterer Fachpersonen, Kopien von Stellungnahmen weiterer Personen etc. sein.

---

<sup>9</sup> Sog. kleine Anhörung, vgl. Hauri Andrea/Jud Andreas/Lätsch David//Rosch Daniel, Abklärungen im Kinderschutz. Das Berner und Luzerner Abklärungsinstrument in der Praxis, Bern 2021, S. 53 f.

### **Kontakt**

Prof. Dr. iur. Daniel Rosch, dipl. Sozialarbeiter,  
MAS Nonprofit-Management, systemischer Berater,  
Therapeut und Familientherapeut (DGSF),  
systemischer Kinder- und Jugendlichentherapeut (hsi)  
[daniel.rosch@hslu.ch](mailto:daniel.rosch@hslu.ch)

### **Hochschule Luzern**

#### **Soziale Arbeit**

Walter-von-Moos-Promenade 1  
6005 Luzern

T +41 41 367 48 48  
[sozialarbeit@hslu.ch](mailto:sozialarbeit@hslu.ch)  
[hslu.ch/sozialarbeit](http://hslu.ch/sozialarbeit)